



RA/WP/StB/FAfStR Alexander Kirchner, M.A.



RA/StB/FAfStR Christian Hahn, LL.M.

Steuerberaterhaftung

1.

Offenlegungspflichten können auf den Steuerberater delegiert werden. Hierfür ist aber ein gesonderter Auftrag nachzuweisen.

Zusammenfassung des Urteils des AG Köln, 28.03.2024 – 160 C 226/22 und des Beschlusses des LG Köln vom 01.07.2025 – 2 S 2/24.

I. Sachverhalt:

Die Klägerin, eine Steuerberatungsgesellschaft, wurde von der Beklagten – einer GmbH – Anfang 2021 zunächst damit beauftragt, die laufende Buchhaltung ab dem 01.01.2020 sowie die dazugehörigen Steuererklärungen und Jahresabschlüsse zu übernehmen. Im Verlauf wurde der Auftrag jedoch ausgeweitet: Der Geschäftsführer der Beklagten entschied sich, der Klägerin zusätzlich die rückwirkende Buchhaltung ab 2017 zu übertragen und außerdem die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 nachzuerstellen. Wann und in welchem Umfang die dafür erforderlichen Unterlagen tatsächlich übergeben wurden, blieb zwischen den Parteien allerdings umstritten.

Bereits vor dieser Mandatserteilung hatten die Beklagte Ordnungsgeldbescheide des Bundesamts für Justiz erhalten, weil die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 nicht fristgerecht offengelegt worden waren. Diese Bescheide setzten Ordnungsgelder fest und drohten weitere an. Am 06.04.2021 kam es zur Fest-

setzung weiterer Ordnungsgelder. Nach ihrem Vortrag soll die Beklagte diese Bescheide frühzeitig der Klägerin übergeben haben; die Klägerin bestritt dies allerdings. Schließlich stellte die Klägerin ihre Leistungen in Rechnung; die Beklagte zahlte nicht und erklärte die Aufrechnung mit einem vermeintlichen Schadensersatzanspruch.

II. Entscheidungsgründe:

Das Amtsgericht bestätigte den Vergütungsanspruch der Klägerin aus dem Steuerberatervertrag. Die Leistungen waren unstrittig erbracht. Die Beklagte hatte jedoch die Aufrechnung mit einem behaupteten Schadensersatzanspruch erklärt und verweigerte mit diesem rechtlichen Argument die Zahlung. Das Gericht stellte hierzu zunächst klar, dass die Aufrechnung nicht an mangelnder Bestimmtheit scheitere; die Forderungen seien grundsätzlich hinreichend individualisiert.

Das Amtsgericht verneinte allerdings eine Pflichtverletzung der Klägerin. Die Beklagte konnte schon nicht nachwei-

sen, dass sie die Ordnungsgeldbescheide rechtzeitig an die Klägerin übergeben hatte. Die Zeugenaussagen dazu waren unergiebig. Und insbesondere musste die Klägerin nicht aktiv nach möglichen Ordnungsgeldverfahren fragen, da Mandanten grundsätzlich verpflichtet sind, alle relevanten Unterlagen vollständig zu übergeben. Denn die Offenlegungspflichten bleiben originäre Pflichten des Geschäftsführers, der bereits im Verzug war. Und mangels einer Pflichtverletzung lag auch kein Schadensersatzanspruch gegen die Steuerberatungsgesellschaft vor, mit der gegen die Honorarforderung wirksam hätte aufgerechnet werden können.

So sah es letztlich auch das LG Köln in der Berufungsinstanz. Dabei stellte das Landgericht explizit darauf ab, dass die Offenlegungspflichten nur mit einem gesonderten Auftrag an den Steuerberater delegiert werden können. Demnach enthält der Erstellungsauftrag für den Jahresabschluss nicht automatisch den Offenlegungsauftrag. Vielmehr muss

der Mandant die Offenlegung jedes Jahr aufs Neue beim Steuerberater beauftragen. Denn – so das LG Köln im entschiedenen Fall – auch die Tatsache, dass der Steuerberater in den Vorjahren die Offenlegung für die GmbH vorgenommen hatte, ist kein Nachweis oder Indiz für eine erneute Beauftragung im aktuellen Jahr. Dies könnte allenfalls anders gesehen werden, wenn ein sog. steuerliches Dauermandant vorliege, worauf das LG Köln im Beschluss hinweist.

III. Fazit:

Aktuell stehen wieder die Offenlegungen von Jahresabschlüssen im Bundesanzeiger an. Und oftmals übernehmen Steuerberater diese Aufgabe für ihre Mandanten. Das Urteil und der Beschluss zeigen in diesem Zusammenhang, dass Steuerberater zuallererst darauf vertrauen dürfen, vollständig informiert zu werden. Ohne Übergabe der maßgeblichen Unterlagen musste die Klägerin im entschiedenen Fall keine besondere Eilsituation erken-

nen. Und ein spezifischer Auftrag an den Steuerberater zur Offenlegung der erstellten Jahresabschlüsse konnte die GmbH ebenfalls nicht nachweisen. So bleiben Offenlegungspflichten originäre Aufgaben des Geschäftsführers, der diese zwar delegieren kann. Ob er dies jedoch getan hatte, konnte auf Tatsachenebene nicht nachgewiesen werden. Ein Schadensersatzanspruch bestand daher nicht und die Beklagte blieb zur Zahlung der Vergütung verpflichtet.

2.

BFH, Urteil vom 27.08.2025 – II R 1/23

Amtliche Leitsätze:

1. Verlangt das Finanzamt nach einer Anzeige des Steuerpflichtigen gemäß § 30 Abs. 1 und 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) die Abgabe einer Schenkungsteuererklärung, endet die Anlaufhemmung gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Steuerentstehung (...).

2. (...)

I. Wesentlicher Sachverhalt:

Das vorbezeichnete Urteil setzt sich u.a. mit der verfahrensrechtlichen Frage auseinander, ob im Fall einer erfolgten Schenkungsanzeige die Festsetzungsverjährung mit Ablauf des Jahres der Abgabe der vom Finanzamt angeforderten Schenkungsteuererklärung zu laufen beginnt. Nachfolgend soll einzig der verfahrensrechtliche Aspekt betrachtet werden.

Der Kläger ist alleiniger Gesellschafter einer GmbH, deren Gegenstand die Verwaltung von Immobilienvermögen ist. Mit privatschriftlichem Schenkungsvertrag vom 31.07.2014 verpflichtete sich die Mutter des Klägers, ihrem Sohn einen Geldbetrag iHv 4 Mio. EUR zuzuwenden. Die Schenkung erfolgte unter der Auflage, den zugewandten Geldbetrag nach Abzug der voraussichtlich fälligen Schenkungsteuer als Eigenkapital in die GmbH einzubringen, damit diese ein Grundstück, das mit einem vermieteten Gebäude bebaut war, erwarb. Am 22.09.2014 wurde der Betrag iHv 4 Mio. EUR dem Privatkonto des Klägers gutgeschrieben.

Mit notariellem Grundstückskaufvertrag vom 20.08.2014 erwarb die GmbH das Grundstück gegen Zahlung eines Kaufpreises iHv 3,25 Mio. EUR. Der Kaufpreis war nicht vor dem 31.12.2014 zur Zahlung fällig. Dieser Kaufpreis wurde am 30.12.2014 vom Konto der GmbH an den Veräußerer überwiesen. Zuvor hatte

der Kläger von den seinem Konto gutgeschriebenen 4 Mio. € einen Betrag in Höhe von insgesamt 3,7 Mio. € auf das Konto der GmbH eingezahlt. Der Differenzbetrag in Höhe von 300.000 € verblieb zur Begleichung der Schenkungsteuer auf dem Konto des Klägers.

Der Kläger zeigte den Schenkungsvertrag vom 22.09.2014 schriftlich im Dezember 2014 beim Beklagten (FA) an. Als Gegenstand der Schenkung benannte er die Wertsteigerung seiner GmbH-Beteiligung um einen Betrag von ca. 1 Mio. EUR und eine Vorschenkung der Mutter vom 31.05.2012 iHv 400.000 EUR.

Die aufgrund der Schenkungsanzeige des Klägers vom FA angeforderte Schenkungsteuererklärung reichte dieser Ende Februar 2015 ein. Anfang März 2015 erließ das FA einen Schenkungsteuerbescheid, der unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 AO erging, und folgte den Erklärungen des Klägers.

Das FA erließ Mitte November 2019 einen Änderungsbescheid nach § 164 Abs. 1 AO und setzte eine höhere Schenkungsteuer fest. Gegen den Bescheid legte der Kläger fristgerecht Einspruch ein und führte u.a. aus, die Festsetzungsfrist sei mit Ablauf des Kalenderjahres 2018 (Fristbeginn sei der Ablauf des Kalenderjahres 2014 gewesen) abgelaufen. Der Änderungsbescheid sei daher in festsetzungsverjährter Zeit ergangen.

Sowohl das Einspruchsverfahren als auch das Klageverfahren blieben ohne Erfolg.

II. Rechtliche Würdigung:

Auch vor dem BFH war der Kläger erfolglos und der BFH wies die Revision als unbegründet zurück. Der BFH hält an seiner bisherigen Rechtsprechung (aus dem Kalenderjahr 2008; BFH, Urteil vom 27.08.2008 – II R 36/06 und 37/06) fest.

Der BFH führte aus, die Frage der Anlaufhemmung sei vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Zwecksetzungen der Erwerbsanzeige (§ 30 Abs. 1 und 2 ErbStG) einerseits und der Abgabe der Schenkungsteuererklärung (§ 31 ErbStG) andererseits zu würdigen.

Die maßgebliche Regelung in § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO enthalte keine ausdrückliche Regelung der Frage, ob eine ordnungsgemäß erstattete Erwerbsanzeige im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 ErbStG die Anlaufhemmung beende oder aber (erst) die Abgabe der Schenkungsteuererklärung.

Nach Auffassung des BFH soll die Anzeigepflicht lediglich sicherstellen, dass möglichst alle Erwerbe erfasst werden und dem Finanzamt die Prüfung erleichtern, wen es zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung aufzufordern habe. Demgegenüber ermögliche die Schenkungsteuererklärung die Festsetzung der Schenkungsteuer, da

diese insbesondere die Angaben enthalte, die zur Feststellung des Gegenstands und des Werts des Erwerbs erforderlich seien (§ 31 Abs. 2 ErbStG).

Diesen unterschiedlichen Zielsetzungen sei bei der Auslegung von § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO Rechnung zu tragen. Erst die ordnungsgemäße Erstattung der Anzeige und nachfolgend die durch die Einreichung der angeforderten Steuererklärung vermittelte Kenntnis führe zur (endgültigen) Beendigung der Anlaufhemmung. Der Anlauf der Festsetzungsfrist bei einer Aufforderung zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung richte sich auch dann nach § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO, wenn das Finanzamt bereits vor der Aufforderung zur Erklärungsabgabe Kenntnis von dem Erwerb erlangt habe.

III. Praxishinweis:

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist sehr praxisrelevant und haftungsträchtig. Dies gilt insbesondere in Fällen

der steuerstrafrechtlichen Beratung. Das vorstehende Urteil trifft wesentliche Aussagen zu der Frage, ob die sog. Anlaufhemmung des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO bereits mit Anzeige einer Schenkung des Steuerpflichtigen oder aber erst mit Abgabe der aufgrund der Anzeige angeforderten Schenkungsteuererklärung endet.

Der steuerliche Berater ist im Alltag ständigen Haftungsrisiken ausgesetzt. Das vorbezeichnete Urteil setzt klare Leitplanken, an denen sich eine mögliche Pflichtverletzung festmachen lässt. Dem Urteil lassen sich die nachfolgenden Hinweise entnehmen:

1. Die Anzeige eines der Erbschaftsteuer unterliegenden Erwerbs (dazu gehören auch Schenkungen) nach § 30 ErbStG führt nicht dazu, dass mit dieser bereits die Festsetzungsfrist beginnt und spätere Änderungen „festsetzungsverjährt“ sind. Der BFH

führt aus, dass bei anschließender Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung die Anlaufhemmung erst mit Ablauf des Jahres der Erklärungsabgabe endet.

2. Insbesondere in Nacherklärungs- bzw. Berichtigungsfällen bedarf es einer zutreffenden Fristberechnung; Anknüpfungspunkt dafür ist, wann die Festsetzungsverjährung beginnt. Hierzu gibt das vorbezeichnete Urteil wichtige Leitplanken.
3. Sobald das zuständige Finanzamt eine Steuererklärung vom Mandanten anfordert (§ 31 ErbStG), beginnt die Festsetzungsverjährung (regelmäßig) erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erklärung eingereicht wird.
4. Die Anzeigepflicht des § 30 ErbStG dürfte nunmehr im Wesentlichen die Funktion zukommen, Sanktionen und strafrechtliche Risiken zu verhindern.

3.

**BFH, Beschluss vom 17.02.2026 – IX B 95/25
Leitsatz (nv)**

Legt der Steuerpflichtige einen Briefumschlag vor, der einen Aufdruck der Deutschen Post AG mit einem Datum ausweist, das vier Tage nach der Aufgabe zur Post liegt, ist die Bekanntgabevermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung entkräftet.

I. Sachverhalt:

Der vorbezeichnete Beschluss trifft erfreuliche Ausführungen dazu, wann eine Bekanntgabevermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) entkräftet werden kann.

Das beklagte Finanzamt (FA) hatte die Besteuerungsgrundlagen geschätzt und Körperschaftsteuer sowie einen Verlustvortrag festgesetzt, nachdem die Klägerin (GmbH) die Steuererklärung für das Streitjahr ohne Gewinnermittlung (E-Bilanz) eingereicht hatte. Das zuständige FA wies den hiergegen gerichteten Einspruch nach fruchtlosem Ablauf einer Ausschlussfrist nach § 364b Abs. 1 AO als unbegründet zurück. Auch ein nachfolgend gestellter Antrag auf Änderung der Bescheide blieb erfolglos. Den gegen den Ablehnungsbescheid gerichteten Einspruch wies das FA mit – am 07.02.2025 zur Post gegebenen – Bescheid vom 07.02.2025 unter Hinweis auf § 364b AO zurück.

Die Klägerin verfolgt ihr Begehren mit Klage vom 13.03.2025 weiter. Der Klage-

schrift waren die Einspruchsentscheidung und ein Briefumschlag beigelegt, die jeweils einen Eingangsstempel des Prozessbevollmächtigten vom 13.02.2025 trugen. Auf dem Briefumschlag befand sich zudem ein undatiertes Aufdruck des Postunternehmens und ein Aufdruck der Deutschen Post AG mit der Datumsangabe vom 11.02.2025. Weiter wies ein Aufdruck auf dem Umschlag das FA als Absender aus, handschriftlich waren auf diesem u.a. „[Firmenname] GmbH EE Änd Kö[St] 2021“ vermerkt.

Das Finanzgericht (FG) wies die Klage als unzulässig ab, da die Klagefrist abgelaufen gewesen sei. Es bestünden keine Zweifel, dass das FA die Einspruchsentscheidung am 07.02.2025 zur Post gegeben habe. Die Zugangsfiktion des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO sei nicht widerlegt. Zudem sei der Briefumschlag isoliert vom Briefinhalt aufbewahrt worden, so dass nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden könne, dass sich die Einspruchsentscheidung überhaupt in dem Briefumschlag befunden habe. Allein der

handschriftliche Vermerk "EE Änd Kö[St] 2021" reiche nicht aus. Sowohl der Eingangsstempel als auch die handschriftlichen Ergänzungen hingen allein von Umständen im Machtbereich des Empfängers ab und könnten ein den konkreten Fall betreffendes Postversagen nicht begründen.

Mit der Nichtzulassungsbeschwerde verfolgte die Klägerin ihr Begehren weiter. Die Klägerin machte unter anderem geltend, das FG habe den Briefumschlag mit dem deutlich erkennbaren Aufdruck der Deutschen Post AG mit der Datumsangabe vom 11.02.2025 nicht gewürdigt.

II. Rechtliche Würdigung:

Die Beschwerde war begründet und der BFH hob das angefochtene Urteil auf und wies den Rechtsstreit an das FG zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück.

Im Wesentlichen führte der BFH aus, das FG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die in § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO gere-



gelte Zugangsvermutung nicht entkräftet worden ist.

Die Frist für die Erhebung einer betrügt gemäß § 47 Abs. 1 FGO ein Monat und beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf. Bei Übermittlung der Entscheidung (Einspruchsentscheidung) durch die Post gilt der Verwaltungsakt gemäß § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO (idF gemäß Art. 97 § 1 Abs. 15 EGAO) bei einer Übermittlung im Inland als am vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

Bestreitet der Steuerpflichtige lediglich, das Schriftstück nicht innerhalb der Viertagesfrist des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO erhalten zu haben, hat er sein Vorbringen nach der ständigen Rechtsprechung des BFH im Rahmen des Möglichen zu substantiieren, um Zweifel an der Viertagesvermutung zu begründen. Hierzu muss er Tatsachen vortragen, die den Schluss zulassen, dass ein anderer Geschehensablauf als der typische – hier: Zugang binnen vier Tagen nach Aufgabe zur Post – ernstlich in Betracht zu ziehen ist.

Bei substantiiertem Vortrag des Steuerpflichtigen, hat das FG die Frage, ob „Zweifel“ daran bestehen, dass ihm der Verwaltungsakt innerhalb der Viertagesfrist zugegangen ist, nach seiner freien,

aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu beantworten (§ 96 Abs. 1 Satz 1 FGO). Diese Würdigung obliegt der jeweiligen tatrichterlichen Überzeugungsbildung und kann im Revisionsverfahren nur daraufhin überprüft werden, ob das FG von einem unzureichend aufgeklärten Sachverhalt ausgegangen ist oder mit seiner Sachverhaltswürdigung gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat.

Der BFH kam zu dem Ergebnis, das FG sei zu Unrecht davon ausgegangen, die in § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO geregelte Zugangsvermutung sei nicht entkräftet worden ist. Die Klägerin habe am Zugang der Einspruchsentscheidung innerhalb der Viertagesfrist des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO berechnete Zweifel dargelegt. Denn die Bekanntgabevermutung werde dadurch entkräftet, dass der Briefumschlag den Aufdruck der Deutschen Post AG mit der Datumsangabe vom 11.02.2025 trägt. Dies lasse ohne Weiteres den Schluss zu, dass der Brief nicht am 11.02.2025 beim Prozessbevollmächtigten eingegangen sein kann. Der alleinige Umstand, dass der Briefumschlag separat vom Briefinhalt aufbewahrt worden ist, lasse den Vortrag des Prozessbevollmächtigten weder unplausibel noch widersprüchlich erscheinen, da der Briefumschlag laut Feststellungen des Gerichts einen handschriftlichen Vermerk "EE Änd Kö[St] 2021" trage, der Rückschluss auf den Inhalt zulässt.

Da die Bekanntgabevermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO nicht durchgreife,

sei die Klage am 13.03.2025 fristgerecht erhoben worden.

III. Praxishinweis:

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist sehr praxisrelevant. Nach diesem Beschluss ergeben sich für den Steuerberater (Berufsträger) spürbar veränderte Beweis- und Organisationsanforderungen in Fristenangelegenheiten. Fristversäumnisse führen typischerweise zu einem Rechtsverlust des Mandanten, der regelmäßig zu einem Regressfall führt. Diese lassen sich unter Berücksichtigung des vorbezeichneten Beschlusses minimieren.

1. Der BFH macht deutlich, dass objektive Postmerkmale (hier: Aufdruck mit Datum) die Zugangsfiktion entkräften können. Rein interne Vermerke (Eingangsstempel/Handschriftliche Anmerkungen etc.) allein reichen nicht aus.
2. Der Steuerberater (Berufsträger) sollte in Fristenangelegenheiten (Verwaltungsakt/Steuerbescheid, Einspruchsentscheidung, Urteil etc.) den Briefumschlag im Original aufbewahren und beweissicher dokumentieren. Bei Ablagen als scan im DMS ist zwingend auf eine reversionssichere Ablage (in Farbe) zu achten.
3. Der Originalumschlag sollte nicht gelocht und/oder beklebt werden. Es sollten keine Etiketten über Postaufdrucke angebracht werden. Es ist ratsam, einen Eingangsstempel (Datum + idealerweise Uhrzeit) auf den Umschlag anzubringen, aber so, dass Postaufdrucke/Barcodes frei bleiben (objektive Aufdrucke müssen lesbar bleiben).
4. Es bietet sich an, den Briefumschlag zusätzlich in Gänze (Vorder- und Rückseite, vollflächig) in Farbe reversionssicher einzuscannen. Detailaufnahmen der relevanten Postmerkmale: DP-Aufdruck/Datum, Matrix-/Barcode, Frankiervermerk, Absenderfenster/Absenderkennzeichnung etc. sind anzubringen. ✓

Autoren:

RA/WP/StB/FAStR, Alexander Kirchner, M.A.
RA/StB/FAStR, Christian Hahn, LL.M.

BKS Rechtsanwälte, Bielefeld
www.bks-rechtsanwaelte.de